

**Regeln und (technische) Voraussetzungen für das Einreichen einer Stellungnahme in Textform oder einer Videobotschaft anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung der Symrise AG am 3. Mai 2022**

Da Aktionäre sich während der virtuellen Hauptversammlung nicht zur Tagesordnung äußern können, soll ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären bzw. deren Bevollmächtigten die Möglichkeit gegeben werden, **bis spätestens zum 29. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, Stellungnahmen in Form von

- **Videobotschaften** mit Bezug zur Tagesordnung zur Veröffentlichung durch die Gesellschaft im HV-Portal
- oder
- **Stellungnahmen in Textform** mit Bezug zur Tagesordnung zur Veröffentlichung durch die Gesellschaft im HV-Portal

einzureichen. Das HV-Portal der Gesellschaft ist über die Internetadresse [www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung](http://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung) erreichbar.

Um **Videobotschaften** im HV-Portal hochzuladen, müssen folgende technische Voraussetzungen erfüllt sein:

- Video-Länge: maximal 2 Minuten
- Format: MPEG4
- Video-Codec: H264
- Video-Auflösung: 1.920 x 1.080i
- Bitrate: bis 4 MB

Diese technischen Voraussetzungen werden in der Regel von Videos erfüllt, die mit einem handelsüblichen Smartphone (z.B. iPhone) oder auch von professionellen Videoproduktionssystemen erstellt wurden.

Es sind ausschließlich Videobotschaften zulässig, in denen der Aktionär oder sein Bevollmächtigter selbst in Erscheinung tritt, um seine Stellungnahme abzugeben.

Die Einreichung von **Stellungnahmen in Textform** erfolgt ebenfalls über das HV-Portal. Über den Button „schriftliche Stellungnahme“ können Stellungnahmen im Umfang von maximal 10.000 Zeichen in Textform (Plain-Text-Format) eingegeben bzw. eingekopiert werden. Ein Hochladen von Dateien (bspw. einer PDF-Datei) ist nicht möglich.

Je Aktionär ist insgesamt **nur eine** schriftliche Stellungnahme **oder** Videobotschaft zulässig.

Der Umfang einer **Stellungnahme in Textform** soll 10.000 Zeichen und die Dauer einer Videobotschaft zwei Minuten nicht überschreiten. Stellungnahmen in Textform und Videobotschaften sind ausschließlich in deutscher Sprache abzugeben und werden nicht übersetzt.

Die Veröffentlichung der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen und Videobotschaften kann nach Auswahl der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung im HV-Portal der Gesellschaft und/oder während der Hauptversammlung erfolgen. Dabei wird der Name des einreichenden Aktionärs stets offengelegt.

Stellungnahmen per Video sind nur zulässig, wenn der Aktionär beziehungsweise sein Bevollmächtigter darin selbst in Erscheinung tritt und spricht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung einer Stellungnahme. Die Gesellschaft behält sich

insbesondere vor, Stellungnahmen und Videobotschaften nicht zu veröffentlichen, wenn sie keinen erkennbaren Bezug zur Tagesordnung der Hauptversammlung haben, in Inhalt und Darstellung einem zulässigen Redebeitrag in der Hauptversammlung nicht entsprechen oder beleidigenden, diskriminierenden, strafrechtlich relevanten, offensichtlich falschen oder irreführenden Inhalt haben. Gleiches gilt für Stellungnahmen in anderer als deutscher Sprache sowie für Stellungnahmen, deren Umfang 10.000 Zeichen beziehungsweise – im Fall einer Videobotschaft – zwei Minuten überschreitet oder die nicht bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt, wie oben beschrieben, eingereicht wurden. Ebenso behält sich die Gesellschaft vor, je Aktionär nur die Stellungnahme oder die Videobotschaft zu veröffentlichen.

Soweit im Vorfeld der Hauptversammlung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß eingereichte Stellungnahmen und Videobotschaften zugänglich gemacht werden, geschieht dies im HV-Portal. Zusätzlich ist beabsichtigt, die zugänglich gemachten Videobotschaften auch während der für die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten übertragenen Hauptversammlung einzuspielen. Der Vorstand kann jedoch nach seinem freien Ermessen entscheiden, auf eine Einspielung von Stellungnahmen insgesamt zu verzichten, falls die Durchführung der Hauptversammlung innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens hierdurch gefährdet würde. Der Vorstand kann nach seinem freien Ermessen auch entscheiden, dass nur einzelne der zugänglich gemachten Videobotschaften eingespielt werden. Bei seiner Entscheidung kann er sich insbesondere am Bezug zur Tagesordnung, der für die Einspielung benötigten Zeit, der Zahl der eingereichten Videobotschaften sowie der Anzahl der von dem einreichenden Aktionär beziehungsweise Bevollmächtigten vertretenen Aktien orientieren und etwa Aktionärsvereinigungen oder Fondsgesellschaften bevorzugt behandeln.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Einspielung einer Videobotschaft. Stellungnahmen und Videobotschaften werden unter Offenlegung des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des einreichenden Aktionärs beziehungsweise Bevollmächtigten im HV-Portal zugänglich gemacht beziehungsweise während der Hauptversammlung eingespielt. Voraussetzung hierfür ist jeweils, dass sich der einreichende Aktionär beziehungsweise Bevollmächtigte hiermit einverstanden erklärt hat.

Etwaige Anträge, Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung in den eingereichten Stellungnahmen und Videobotschaften werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung beschriebenen Wegen einzureichen.